

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 08.10.2016

Bekanntmachung der Absicht der Einziehung der Wegefläche „Scharnpassage“ gem. § 7 (4) Satz 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW)

Die Stadt Minden beabsichtigt, auf der Grundlage des § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) die Wegefläche „Scharnpassage“ einzuziehen, um das Rathausquartier baulich entwickeln zu können. Die Einziehung betrifft die Flurstücke 103, 108, 109, 134 und 135, Flur 68, Gemarkung Minden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (4) Satz 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um damit Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Der Plan, dem die Lage der von der Einziehung betroffenen Fläche zu entnehmen ist, steht bei der Stadtverwaltung Minden, Fachbereich 5.1 -Bauen und Wohnen-, Zimmer 2.27, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden während der Öffnungszeiten Mo. - Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Mo. - Mi. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, geltend gemacht werden.

Minden, den 07.10.2016

Der Bürgermeister, Michael Jäcke